



## Regionaler Richtplan Val Müstair

Landschaft

L 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010

Müstair, den

09.12.2010

*[Handwritten signature]*

Gemeindepräsident

*[Handwritten signature]*

Gemeindeschreiber



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1211 vom: 21.12.2010

Der Regierungspräsident

*[Handwritten signature]*

Der Kanzleidirektor

*[Handwritten signature]*



## A. Ausgangslage

Die Gemeinde Val Müstair betreibt einen Regionalen Naturpark gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 23g) mit dem Ziel einer Förderung und Inwertsetzung der hohen Natur- und Landschaftswerte und einer integralen nachhaltigen Entwicklung der Talschaft.

Der Parkperimeter umfasst das gesamte Gemeindegebiet inklusive der Siedlungen und der landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Gebiete. Die in der Charta festgehaltenen und von der Bevölkerung in der Volksabstimmung vom 14. November 2007 beschlossenen strategischen Ziele für den Parkbetrieb beziehen sich entsprechend nicht nur auf die ökologische, sondern auch auf die angestrebte gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Damit erfüllt das Parkprojekt die Zielsetzungen und Grundsätze der übergeordneten kantonalen Strategie für Regionalparks sowie für den ländlichen Raum (vgl. kantonaler Richtplan Kap. 3.4; 4.3).

In der Charta werden fünf strategische Ziele formuliert, welche die Grundlage für die detaillierteren und projektbezogenen operativen Ziele des Parkbetriebs bilden:

- Erhalten und Aufwerten von Natur und Landschaft
- Sensibilisieren der Einheimischen und Gäste für Umweltthemen (Umweltbildung)
- Erhöhen der regionalen Wertschöpfung
- Erhalten und Fördern des regionalen Kulturgutes (Sprache, Brauchtum, Bauten)
- Betreiben von Fachforschung

Wesentlich im Hinblick auf die Umsetzung der Zielsetzungen des Parks ist dessen räumliche Sicherung. Diese erfolgt über die Planungsinstrumente der Richt- und Nutzungsplanung. Mit der Aufnahme des Parkperimeters und den strategischen Zielen und Grundsätzen des Parkbetriebs in den kantonalen und regionalen Richtplan, in Letzterem detaillierter, werden die strategischen Ziele gemäss Charta behördenverbindlich gesichert und die Raumansprüche mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben abgestimmt.

Auf der Ebene der Nutzungsplanung sieht die Gemeinde im Rahmen der Totalrevision bereits verschiedene Massnahmen zur räumlichen Sicherung vor (z.B. Bauberatungspflicht für Bauvorhaben in der Dorfzone, Ausscheidung verschiedener Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen). Weiter erfolgt die räumliche Umsetzung des Parkkonzeptes und von Projekten über Ziel- und Leistungs- sowie vertraglichen Vereinbarungen.

Aus dem Betrieb eines Regionalen Naturparks gemäss NHG erwächst kein neues materielles Recht, und es wird auch kein bestehendes Recht aufgehoben. Es ändert sich grundsätzlich nichts an den Zuständigkeiten und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Auch die Festlegungen der Sachpläne des Bundes behalten ihre Gültigkeit.

### **Abstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Val Müstair respektive innerhalb des Parkperimeters besteht ein Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben. Ein übergeordneter Abstimmungsbedarf besteht derzeit hinsichtlich des militärischen Schiessplatzes Prasūra und des Heliport Val Müstair (Sachplaninhalte des Bundes) sowie betreffend der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Minschuns (kantonaler Richtplan).

#### Militärischer Schiessplatz Prasūra

Der bestehende militärische Schiessplatz Prasūra (leichte Waffen, in Ausnahmen auch Mörnerwerfer) ist Bestandteil des Sachplans Militär (Nr. 18.218, Ausgangslage). Die jährliche Belegungsdauer gemäss Sachplan beläuft sich auf 0 - 6 Wochen. Gemäss Stellungnahme VBS darf der Regionale Naturpark zu keinerlei Einschränkungen der militärischen Nutzung des Schiessplatzes führen. Der Bund behält sich vor, unter Wahrung eines gewissen Spielraums, den Schiessplatz über den Sachplan Militär an allfällig neue Bedürfnisse anzupassen.

Die Besucherlenkung im Zusammenhang mit touristischen Nutzungen wird gemäss Charta mit den Sicherheitsanforderungen des Schiessplatzes abgestimmt. Diese Koordinationsaufgabe obliegt der Gemeinde.

#### Heliport Val Müstair

Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist ein Standort für einen Heliport auf dem Gemeindegebiet vorgesehen. Es handelt es sich um eine projektierte Anlage mit Koordinationsstand Vororientierung. Aufgrund der Aufnahme in die Sachplanung des Bundes wurde der Heliport auch als Objekt in den kantonalen Richtplan eingetragen (Nr. 10.TL.01, Koordinationsstand Vororientierung; Vermerk Neubau). Der damalige Regionalverband Val Müstair hat 2007 beschlossen, die Pläne für den Bau eines Heliports nicht weiterzuverfolgen. Einerseits ist der Betrieb eines Heliports nicht vereinbar mit den Zielen des Regionalen Naturparks, andererseits ist auch der ökonomische Bedarf nach einer solchen Anlage nicht gegeben (Anlage im benachbarten Vinschgau). Die Gemeinde beantragt deshalb die Aufhebung des Vorhabens im kantonalen Richtplan und im SIL.

#### Erweiterung Intensiverholungsgebiet Minschuns

Koordinationsbedarf besteht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiet Minschuns in Richtung Alp Champatsch im Umfang von ca. 75 ha (Kantonaler Richtplan Objekt Nr.10.FS.10; Zwischenergebnis; zwei mögliche Varianten für die Erschliessung mit Auswirkungen auf definitiven Erweiterungsperimeter stehen noch zur Diskussion). Weiter geplant ist ein Ersatz für den derzeitigen Buszubringer mit einer direkten Zubringeranlage von Tschier nach Alp da Munt. Der Zubringer ist im regionalen Richtplan festgesetzt (genehmigt 9. Februar 1999, RB 198). Der rechtskräftig bestehende Inhalt der Richtplanung wird durch den Regionalen Naturpark Val Müstair nicht in

Frage gestellt. Die Koordination des weiteren Vorgehens wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtrichtplans Val Müstair (Kapitel Tourismus) sichergestellt.

#### Touristische Beherbergung

Ein differenziertes, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Besucher entsprechendes Beherbergungsangebot ist wichtig für die regionale Wertschöpfungswirkung eines Parks. Die Gemeinde verfügt über ein vielseitiges Beherbergungsangebot in Form von Hotelbetrieben und von Gasthäusern. Es fehlen jedoch Unterkünfte im 4<sup>+</sup>-Sterne-Segment. Die bestehenden Unterkünfte befinden sich innerhalb oder in der Nähe des Siedlungsgebietes oder der Hapterschliessungsstrassen. Abseits des Siedlungsgebietes bzw. der bestehenden Hapterschliessungen gibt es heute keine grösseren touristischen Beherbergungen, welche Auswirkungen auf Flora, Fauna und die Landschaft zur Folge haben.

Es besteht eine Projektidee, die nicht mehr bewirtschaftete Alp Sprella in der Val Mora zu einer SAC-Hütte mit ganzjähriger Nutzung und einer Kapazität von ca. 70 Schlafplätzen auszubauen. Eine Studie zum Projekt kommt zum Schluss, dass ein ganzjähriger Hüttenbetrieb zu einer starken Störung der Wildtiere im Winter führt (Schalenwild, Hühnerarten). Zudem ist das touristische Potenzial im Winter sehr beschränkt. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird ein Ausbau der Alp Sprella ausschliesslich für den Sommerbetrieb in Betracht gezogen. Ein Sommerbetrieb führt zwar gemäss Studie zu einer leichten Störung der Wildtiere, diese ist jedoch zu verantworten, sofern Begleitmassnahmen getroffen werden. In Anbetracht des vorhandenen Störungspotenzials sind insbesondere eine wirkungsvolle Besucherlenkung (Sensibilisierung, Verhaltensregeln, Verbote) und ein umweltschonendes Versorgungskonzept für den Betrieb der Hütte unerlässlich. Das Vorhaben wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtrichtplans Val Müstair (Kapitel Tourismus) behandelt.

#### Ausbau und Neubau von Erschliessungsinfrastrukturen

Auf dem Gemeindegebiet besteht neben der allgemeinen Erschliessung ein relativ dichtes Netz an Wegen für die Forst- und Landwirtschaft. Das Befahren dieser Wege wird von der Gemeinde grundsätzlich restriktiv geregelt. Für den Fortbestand gewisser alpwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzungen ist ein Ausbau resp. ein Neubau dieser Erschliessungsinfrastrukturen erforderlich. Solche Vorhaben sind auch in einem Regionalen Naturpark möglich, sofern sie mit den strategischen Zielen gemäss Parkcharta vereinbar sind.

Zurzeit besteht ein staatsübergreifendes Projekt zur Erschliessung der Rifairer Alm. Diese befindet sich auf italienischem Staatsgebiet. Aus topografischen Gründen muss deren Erschliessung über Schweizer Boden führen. Die bestehende Waldstrasse Guad auf Schweizer Boden führt bis 40 Gehminuten vor die Alp. Um die Eingriffsstärke möglichst gering zu halten und bestehende Infrastrukturen zu nutzen, ist eine Verlängerung der bestehenden Waldstrasse vorgesehen. Mit einer Untersuchung der Vegetationseinheiten und Lebensräume im betroffenen Gebiet werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna, namentlich auch in Bezug auf das Vorkommen von Birk- und Auerwild, beurteilt.

Gestützt auf die Umweltuntersuchung wird die Vereinbarkeit der vorgesehenen Strassenführung mit den Interessen der Lebensraumerhaltung für die betroffenen Tierarten geprüft, und falls erforderlich werden Massnahmen formuliert, die auf eine Schonung der betroffenen Fauna zielen (z.B. Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung während der Bauphase, restriktives Benützungsreglement während der Betriebsphase).

### **Ausbau und Änderungen von Infrastrukturanlagen generell**

Grundsätzlich ist der Ausbau oder Änderungen bestehender Nutzungen oder Infrastrukturanlagen sowie deren Neuerstellung in Regionalen Naturparks weiterhin möglich. Die Pärkegesetzgebung entfaltet keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben. Die Interessenabwägung erfolgt somit wie bisher im Rahmen der geltenden Gesetzgebung fallweise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. Schutz und Nutzen sind gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren durch die jeweils zuständige Behörde.

### **Bezug zum Biosphärenreservat Val Müstair - Parc Naziunal**

Seit dem 2. Juni 2010 bildet der Schweizerische Nationalpark mit dem Regionalen Naturpark Val Müstair ein gemeinsames UNESCO-Biosphärenreservat. Das Gebiet des Schweizerischen Nationalparks entspricht der streng geschützten Kernzone, während das Gemeindegebiet Val Müstair resp. der Regionale Naturpark die Pflege- und Entwicklungszone bildet. Das Label „UNESCO Biosphärenreservat“ wurde vom Internationalen Koordinationsrat der UNESCO vorerst bis Ende 2013 erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind weitere Anforderungen seitens der UNESCO zu erfüllen (Kernzone vollständig von Pflegezone umgeben; Managementplan für das Gesamtgebiet).

Das Gesamtprojekt für ein UNESCO-Biosphärenreservat Val Müstair - Parc Naziunal bildet nicht Gegenstand des vorliegenden regionalen Richtplans. Der Richtplan regelt nur die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks als Bestandteil des Biosphärenreservats. Die für ein Biosphärenreservat obligatorischen Zonierungen (Kern-, Pflege-, und Entwicklungszone, vgl. Kapitel D) werden jedoch auch für den Regionalen Naturpark angewendet. Dadurch wird die räumliche Abstimmung mit dem Biosphärenreservat gewährleistet. Eine Differenzierung des Parkgebietes verfolgt namentlich auch die Absicht, dass Infrastrukturvorhaben oder touristische Projekte und Einrichtungen nach Raumtyp differenziert, d.h. im hierfür vorgesehenen Entwicklungsgebiet, erfolgen.

## B. Leitüberlegungen

### Ziele

Die Gemeinde Val Müstair betreibt auf ihrem Gemeindegebiet einen Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung nach Art. 23g NHG mit den Zielen einer Aufwertung und Erhaltung von Natur und Landschaft, einer Erhaltung und Förderung des regionalen Kulturgutes sowie einer Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.

### Grundsätze

- a. Projekte und Massnahmen richten sich nach den Entwicklungszielen der Teilräume des Regionalen Naturparks (Pflegezone, Entwicklungszone, Kernzone) und zielen auf deren Stärkung ab.
- b. Bestehende Nutzungen (Alp- und Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Erholung, Feriennutzung in Maiensässhütten) sowie die Benutzung von bestehenden Wegen können weiter ausgeübt werden, sofern sie mit den Zielen des Regionalen Naturparks vereinbar sind.
- c. Der Ausbau oder Änderungen von bestehenden Infrastrukturanlagen und Einrichtungen sowie die Neuerstellung sind möglich und erfolgen nach Entwicklungs- und Pflegezone differenziert. Die Inanspruchnahme weiterer Kultur- und Naturlandschaften erfolgt nur nach Prüfung auch von Alternativen.
- d. Neue Nutzungen werden so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- e. Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit einer intensiveren Nutzung beschränken sich auf die Entwicklungszone (z.B. Materialabbau, touristische Transportanlagen oder grössere touristische Beherbergungen).

## C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinde setzt das Parkkonzept in ihrer Nutzungsplanung um. Sie sichert die Teilräume des Parks (Kern-, Pflege und Entwicklungszone) und stellt mit geeigneten Massnahmen den Schutz der Ortsbilder und der ortstypischen Bauten sicher.

Die Gemeinde nimmt eine Differenzierung der Nutzungsmöglichkeiten in der Entwicklungszone vor, indem sie Potenzialstandorte für die Wirtschaft und den Tourismus festlegt.

Die Gemeinde organisiert im Zusammenhang mit dem Betrieb des militärischen Schiessplatzes Prasüra die Besucherlenkung und trifft geeignete Massnahmen zur Reduktion der Emissionen und zum Schutz der Wildtiere während des Schiessbetriebs.

### Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

#### **C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan in den Teilräumen**

- a. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit, berücksichtigt das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passt diese an.
- b. Die zuständige Behörde erstellt das Projekt in Absprache mit den beteiligten Stellen, optimiert es in Bezug auf den Landverbrauch, und minimiert die Beeinträchtigung von Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Tier.

#### **C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan**

- a. Die zuständige Behörde erarbeitet Studien oder ein Vorprojekt und prüft bei Konflikten mit Naturwerten, Landschaft und Ortsbild andere Lösungen. Sie erstellt einen Bericht, welcher die Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen, Raum und Umwelt darstellt.
- b. Der kantonale bzw. regionale Richtplan wird angepasst. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit.

#### **C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind**

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan (sofern Gegenstand des kantonalen Richtplans).
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

## D. Erläuterungen und weitere Informationen

*Regionaler Naturpark:* Ein Regionaler Naturpark gemäss Art. 23g NHG ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Im Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet. Die nachhaltig betriebene Wirtschaft wird gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert. In einem Regionalen Naturpark ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet im Perimeter enthalten. Damit wird eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung sichergestellt. Die Bevölkerung und ihre sozio-ökonomischen Aktivitäten sind im Parkgebiet integriert. In Regionalen Naturparks ist im Gegensatz zu einem Biosphärenreservat keine Zonierung des Parkgebietes erforderlich.

*Parkcharta:* Die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden müssen in Abstimmung mit dem Kanton eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Regionalen Naturparks abschliessen und umsetzen. Die Parkcharta dient als Basisdokument für den Betrieb eines Regionalen Naturparks. Die Charta regelt:

- die Erhaltung der natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Werte des Parks;
- die Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen im Parkgebiet;
- die Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf die Anforderungen an den Park;
- die Investitionsplanung über die Bereitstellung der personellen und finanziellen Mittel sowie der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb und zur Qualitätssicherung des Parks.

*UNESCO Biosphärenreservate:* Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte Modellstandorte zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene. Biosphärenreservate sollen drei sich ergänzende Funktionen erfüllen:

1. Eine Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Genressourcen sowie der Tier- und Pflanzenarten, Ökosysteme und Landschaften.
2. Eine Entwicklungsfunktion, um nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.
3. Eine logistische Funktion, um Demonstrationsprojekte, Umweltbildung, Ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung, bezogen auf lokale, nationale und weltweite Angelegenheiten von Schutz und nachhaltiger Entwicklung, zu unterstützen.



Eine Region kann als UNESCO Biosphärenreservat anerkannt werden, wenn sie:

- repräsentative Ökosysteme der biogeografischen Regionen umfasst;
- von grosser Wichtigkeit ist für die Erhaltung der Biodiversität;
- eine nachhaltige Entwicklung sowie Forschung auf dem Gebiet ermöglicht;
- eine oder mehrere Kernzonen besitzt, die von einer Pflegezone umgeben sind, die den Schutz der Ökosysteme sichert, sowie eine Entwicklungszone, in der eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen möglich ist;
- sich in eine Organisationsform einfügt, die unter anderem die Mitwirkung der Bevölkerung und wichtiger Akteure vorsieht.

Neue Biosphärenreservate müssen vorerst die Anforderungen an einen Regionalen Naturpark erfüllen und dem für diese Anerkennung vorgesehenen Ablaufprozess folgen.

Räumliche Struktur  
der Biosphären-  
reservate  
(Zonierung):

Ein Biosphärenreservat setzt sich aus drei Zonen mit spezifischen Schutz- und Nutzungszielen zusammen:

- Die **Kernzone** ist ein strenges Schutzgebiet für die in ihr beheimateten Lebensräume und Landschaften und die dort lebenden Tiere und Pflanzen.
- Die **Pflegezone** umgibt in der Regel die Kernzone und schirmt diese dadurch von störenden Einflüssen ab (Pufferfunktion). Ökologisch verträgliche Aktivitäten sind in der Pflegezone zugelassen (sanfte touristische Nutzung). Der Schutz von Lebensräumen, die erst durch menschliche Nutzung entstanden sind, ist von grosser Bedeutung. Dies betrifft insbesondere den Erhalt von extensiv genutzten Kulturlandschaften mit vielfältigen Lebensräumen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
- Die **Entwicklungszone** dient der nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Ressourcen. Hier sind grundsätzlich alle Wirtschafts- und Nutzungsformen erlaubt.

## E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Objekt	Bemerkungen	Koordinations- stand
10.LR.01	10.LR.01	Perimeter Regionaler Naturpark Val Müstair	198.65 km <sup>2</sup>	F
	10.LR.01.1	Entwicklungszone	103.45 km <sup>2</sup> (52.1% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks)	F
	10.LR.01.2	Pflegezone	86.92 km <sup>2</sup> (43.7% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks)	F
	10.LR.01.3	Kernzone	8.29 km <sup>2</sup> (4.2% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks; die Kernzone liegt grösstenteils ausserhalb des Parkperimeters)	F

## F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Der Entwurf des regionalen Richtplans Val Müstair, Objekt 3.4 „Regionaler Naturpark Val Müstair“ wurde vom 21. Oktober 2010 bis 19. November 2010 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 21.10.2010. Parallel zum Auflageverfahren wurde die Vernehmlassung bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte an folgenden Orten:

- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur
- Cumün da Val Müstair, 7537 Müstair

Insgesamt gingen 7 Stellungnahmen von den kantonalen Fachstellen (5) und von Umweltverbänden (2) ein. Geäußert haben sich:

- Amt für Energie und Verkehr (eingegangen am 9.11.2010)
- Amt für Wald (9.11.2010)
- Amt für Wirtschaft und Tourismus (12.11.2010)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (15.11.2010)
- Amt für Jagd und Fischerei (19.11.2010)
- Pro Natura GR, WWF GR (18.11.2010)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (22.11.2010)

Die Behandlung der eingegangenen Bemerkungen und Anträge sind im Bericht über die nicht berücksichtigten Einwändungen dokumentiert.

## G. Grundlagen

- Charta des Regionalen Naturparks Val Müstair vom Januar 2010
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007
- Kantonaler Richtplan 2000 (genehmigt vom Bundesrat am 19. September 2003)
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Sachplan Militär
- Regionaler Richtplan Val Müstair, Nr. 10.121 Skigebiet Minschuns, Richtplanänderung (genehmigt am 9. Februar 1999, RB 198)

## H. Anhang

### Richtplankarte

